

# Normenlehre IV

## - Auslegung -

Für Schritt (4.) bei der Subsumtion ist insb. wichtig die **Auslegung** von Normen zur Ermittlung, ob ein Lebenssachverhalt das betreffende Tatbestandsmerkmal ausfüllt:

### Auslegungsmethoden:

#### 1) Grammatikalische Auslegung / Wortlautauslegung

= Ausrichten am allgemeinen Sprachgebrauch und Wortverständnis

=> Ausgangspunkt für jede Auslegung

#### ABER:

- nicht *allein* maßgeblich (Fehler vieler Laien!); kein „sklavisches“ Festhalten am Wortlaut, keine „Wortklauberei“,
- vielmehr auch „sehr weite“ Wortlautauslegung möglich, insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auslegungsmethoden
- allerdings ist „weitest möglicher Wortsinn“ *grundsätzlich* auch Grenze für die anderen Auslegungsmethoden

#### 2) Systematische Auslegung

= Einordnung im Gesamtgefüge des Normenkomplexes (z.B. umgebender oder ähnlicher oder vergleichbarer Normen); Wahrung der Einheitlichkeit des Normgefüges

#### 3) Historische Auslegung

= Was bezweckte der Normgeber bei Erlass der Norm; vor welchem historischen Hintergrund ist die Norm erlassen worden ?

#### 4) Teleologische Auslegung / Auslegung nach Sinn und Zweck

= was ist mit der Norm bezweckt, welchen Sinn hat die Regelung, was ist ihr Schutz- bzw. Regelungsbegehren, welche Fälle möchte oder kann sie sinnvollerweise nur erfassen?

=> wichtigste Auslegungsmethode

- Bspe.:
- „Betreten des Rasens ist verboten“
  - § 8 Abs. 1 EheG (a. F.)
  - „gefährliches Werkzeug“ i. S. d. §§ 224, 250 StGB